



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

An die Integrationsbeauftragten
der Länder

Reem Alabali-Radovan, MdB

Staatsministerin beim
Bundeskanzler

Willy-Brandt-Straße 1
10557 Berlin

Postanschrift:
11012 Berlin

Tel. +49 30 18 400-2030
Fax +49 30 18 10400-1837

Reem.Alabali-Radovan@bk.bund.de

www.integrationsbeauftragte.de

Berlin, 7. Mai 2024

Seite 1 von 2

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie im Rahmen unseres Frühjahrstreffens versprochen, sende ich Ihnen die abgestimmten neuen Anwendungshinweise zum Chancen-Aufenthaltsrecht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zu. Das nun abgeschlossene Ressortverfahren zielte darauf ab, bestehende Praxisprobleme abzumildern.

Erreicht werden konnten u.a. folgende Verbesserungen:

- Klare Betonung der Wichtigkeit, vor Ort Anreize zu setzen und konkrete Unterstützung zu gewähren, damit ein erfolgreicher Übergang aus dem Chancen-Aufenthalt in den humanitären Folgetitel vonstattengehen kann (Kapitel „Allgemeines“);
- Klarstellung, dass über Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG auch nach Wegfall der Rechtsgrundlage ab 31.12.2025 zu entscheiden ist (Kap. 1.2);
- Klarstellung bei den Voraufenthaltszeiten, dass es nicht auf das Innehaben des Duldungsdokuments ankommt, sondern auf die Zeiten, in denen ein Duldungsanspruch bestand (Kap. 1.4);
- Klarstellung, dass fehlende hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache oder die fehlende überwiegende Lebensunterhaltssicherung zum Zeitpunkt der Antragstellung auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG keine Prognose darüber zulassen, ob diese in den 18 Monaten erreicht werden kann (Kap. 1.5);
- klarstellende Hinweise zur Frage der Kumulierung bei begangenen Straftaten (Kap. 1.7);



Seite 2 von 2

- Hinweis, dass unrichtige Angaben von Minderjährigen diesen nur dann angerechnet werden können, wenn sie diese bei bewusster Bestätigung in Kenntnis der Unrichtigkeit als Volljährige wiederholen (Kap. 1.8);
- klarstellender Hinweis, dass bei der Altersgrenze in § 25a AufenthG der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist, auch wenn diese im nachfolgenden Verfahren überschritten wird (Kap. 1.11).
- Hinweis an die Ausländerbehörden auf die vorrangige Prüfung der Voraussetzungen der §§ 25a, 25b AufenthG (Kap. 2.1);
- Klarstellung, dass das Vorliegen eines (nur) befristeten Arbeitsvertrags nicht die Prognose erlaubt, dass der Lebensunterhalt beim Übergang in § 25b AufenthG nicht überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert werden könne (Kap. 2.4) sowie
- Bestärkung der individuellen Begleitung, Beratung und Unterstützung (Kap. 3.3).

Bezüglich des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in den Anwendungshinweisen wurde der Verweis auf die Ausführungen auf das Tatbestandsmerkmal in § 25b Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG und das Einbürgerungsrecht sowie die dort verwendeten Muster etwas abgeschwächt. Das Bekenntnis ist aber noch immer schriftlich einzuholen. Wir sollten mit Blick auf den Übergang in das Bleiberecht nach § 25b AufenthG beobachten, ob an diesem Punkt Doppelprüfungen in den Ausländerbehörden vermieden werden können.

Im Falle von weiteren Fragen und Anliegen in diesem Bereich können Sie sich selbstverständlich weiter an mein Büro oder in Fachfragen an das im Arbeitsstab zuständige Referat AS 4 (as4@bk.bund.de) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Reem Alabali-Radovan MdB